

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Harz zur Gewährung einmaliger Leistungen gemäß § 39 und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe – JHA am 03.03.2022 – Zwingend erforderliche Änderungen

Regelung	Änderung	Begründung
<p>2.1. Auf eine Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</p>	<p>Der Satz ist vollständig zu streichen und durch folgenden Sätze zu ersetzen: “Die in dieser Richtlinie aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend bestimmt. Im Einzelfall sind weitere Beihilfen und Zuschüsse entsprechend des Bedarfs und der Angemessenheit zu leisten.“</p>	<p>Gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII hat das Jugendamt ein Ermessen ob und in welchem Umfang Beihilfen und Zuschüsse geleistet werden. Das im Gesetz eingeräumte Ermessen kann nicht durch die Richtlinie soweit beschnitten werden, dass weitere Bedarfe in Einzelfall nicht gedeckt werden. Insoweit besteht ein Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch das Jugendamt. Als Beispiel soll hier der Zuschuss für ein Musikinstrument oder die digitale Ausstattung für den Schulunterricht genannt werden, da diese nicht in der Richtlinie aufgezählt sind, aber im Einzelfall sich der Bedarf ergeben kann und zu decken ist.</p>
<p>2.2. Berechtigung zur Bedarfsmitteilung</p>	<p>Neuen Satz am Ende der Aufzählung einfügen: „Eine Bedarfsanzeige oder Bedarfsmitteilung ist nicht erforderlich, soweit der einzelne Bedarf im Hilfeplan festgeschrieben ist.“</p>	<p><u>Grundsätzlich sind alle Bedarfe im Hilfeplan festzuschreiben.</u> Liegt dies vor, hat das Jugendamt bereits die erforderliche Kenntnis über die Bedarfe und eine nochmalige Bedarfsanzeige ist nicht erforderlich.</p>

Regelung	Änderung	Begründung
3.1.1 Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	Das Wort „ Antrag “ ist jeweils durch das Wort „ Bedarfsanzeige “ zu ersetzen.	Da immer der Begriff „Bedarfsanzeige“ verwendet wird, ist der Begriff „Antrag“ falsch.
...Weihnachtsbeihilfe i. H. v. 40,00 Euro...	Der Betrag: „ 40,00 Euro “ ist durch den Betrag „ 55,00 Euro “ zu ersetzen	Der Betrag ist zumindest an der laufenden Inflationsrate anzupassen. Seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2022 ergibt sich die Steigerung auf 55,00 Euro.
...Geburtstagsbeihilfe i. H. v. 40,00 Euro...	Der Betrag: „ 40,00 Euro “ ist durch den Betrag „ 55,00 Euro “ zu ersetzen	Der Betrag ist zumindest an der laufenden Inflationsrate anzupassen. Seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2022 ergibt sich die Steigerung auf 55,00 Euro.
3.1.2 Schulbedarf (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	Neue Sätze am Ende der Nummerierung einfügen: “Die Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte werden auf Nachweis erstattet. Erstattet werden jedoch nur Pflichtkauf-Exemplare. Die Kosten für die Leihgebühren werden ebenfalls erstattet. Die Abrechnung und die Vorlage der Nachweise hat bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Absatz 5 gilt analog.“	Seit dem Jahr 2021 werden für Kinder und Jugendliche, die aus Familien kommen, die Leistungsempfänger nach SGB II (Hartz IV) oder SGB IX (Grundsicherung) sind, neben der Pauschalleistungen für Schulbedarf in Höhe von derzeit 156,00 Euro, zusätzlich die Kosten der Kaufexemplare von Schulbüchern und Arbeitsheften erstattet. Im Anbetracht der Gleichbehandlung der Pflegekinder ist auch die Übernahme dieser Kosten geboten.

Regelung	Änderung	Begründung
3.2.1 Erstaussstattungen (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII))	Der Betrag „ 600,00 Euro “ ist durch den Betrag „ 830,00 Euro “ zu ersetzen	Der Betrag ist zumindest an der laufenden Inflationsrate anzupassen. Seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2022 ergibt sich die Steigerung auf 830,00 Euro. Andere Landkreise zahlen für die Erstaussstattung 1.000 bis 1300 Euro. Insoweit ist zumindest die Anpassung entsprechend der Inflationsrate geboten.
3.2.2 Ausstattungsergänzung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII))	Der Betrag „ 250,00 Euro “ ist durch den Betrag „ 350,00 Euro “ zu ersetzen.	Der Betrag ist zumindest an der laufenden Inflationsrate anzupassen. Seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2022 ergibt sich die Steigerung auf 350 Euro. Andere Landkreise zahlen für die Ausstattungsergänzung 400 bis 600 Euro. Insoweit ist zumindest die Anpassung entsprechend der Inflationsrate geboten.
3.2.3 Erstaussstattungen (§§ 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII) Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe kann eine einmalige Erstaussstattungsbeihilfe für Bekleidung bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00	Der Betrag „ 300,00 Euro “ ist durch den Betrag „ 410,00 Euro “ zu ersetzen.	Der Betrag ist zumindest an der laufenden Inflationsrate anzupassen. Seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2022 ergibt sich die Steigerung auf 410 Euro.

Regelung	Änderung	Begründung
Euro gewährt werden. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.		
<p>3.2.4 Besuchskontakte, Heimfahrten, Anbahnungskontakte, Fahrtkosten ambulante Arztbesuche (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)</p> <p>Die Kosten der Besuchsfahrten, die der Einrichtung oder den Pflegeeltern im Rahmen einer stationären Krankenhausunterbringung entstehen, werden nicht übernommen. Eine krankenhause- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung bzw. des des Erziehungsbeitrages. Das Pflegegeld soll in voller Höhe weitergezahlt werden. Dafür werden keine Fahrtkosten der Pflegeeltern zu dem Behandlungs- bzw. Therapieort übernommen. Fahrtkosten von Familienangehörigen im Rahmen einer stationären Unterbringung, die im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen und nicht durch laufende Leistungen</p>	<p>Der vollständige Absatz 4 ist zu streichen und durch folgenden Absatz zu ersetzen: „Die Kosten der Besuchsfahrten, die der Einrichtung oder den Pflegeeltern im Rahmen einer stationären Krankenhausunterbringung oder stationären Heilbehandlung (Kur) entstehen, werden nur nach Festschreibung im Hilfeplan erstattet. Ist der Bedarf nicht im Hilfeplan festgeschrieben hat unverzüglich eine Bedarfsanzeige zu erfolgen. Eine Kostenübernahme erfolgt nur, wenn nicht Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Ansonsten ist auf die Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII zu verweisen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG). Innerhalb eines Monats nach Ende der stationären Krankenhausunterbringung oder stationären Heilbehandlung (Kur) hat die Abrechnung der Fahrtkosten zu</p>	<p>Das Gesetz sieht eine Kürzung des Pflegegeldes, wie z.B. bei der gesetzlichen Pflegeversicherung, nicht vor. Würde es nicht zur Änderung dieses Absatzes kommen, verstößt die Richtlinie gegen höherrangiges Recht. Es fehlt schlicht und einfach an einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kürzung oder Verrechnung des Pflegegeldes mit anderen Leistungen. Gemäß § 40 Sätze 2 und 3 SGB VIII muss Krankenhilfe den im Einzelfall notwendigen Bedarf <u>in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.</u> Darunter fallen auch die Kosten der Besuchsfahrten. Das Jugendamt hat hier auch kein Ermessen.</p>

Regelung	Änderung	Begründung
<p>abgedeckt werden können, werden im angemessenen Umfang übernommen. Ansonsten ist auf die Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII zu verweisen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).</p>	<p>erfolgen. “</p>	
<p>Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung bei einem Facharzt (außer Kinderarzt und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung) oder einer ambulanten Therapie (z. B. Logopädie, Physiotherapie) werden im begründeten Einzelfall unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung übernommen, soweit diese nicht von den Krankenkassen getragen werden. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG). Bei der Vollzeitpflege werden nach Bedarfsmittelteilung und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung/Überweisung pauschal 10,00 Euro/Monat gewährt. Die</p>	<p>Der Absatz 5 wird vollständig gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung bei einem Arzt oder einer ambulanten Therapie (z. B. Logopädie, Physiotherapie) werden übernommen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden. Die Berechnung der Fahrkosten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG). Weitere Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden erstattet. Die Abrechnung der Kosten für das Kalenderjahr hat bis zum 31. Januar des Folgejahres zur erfolgen. Erforderliche Nachweise und</p>	<p>Gemäß § 40 Sätze 2 und 3 SGB VIII muss Krankenhilfe den im Einzelfall notwendigen Bedarf <u>in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.</u> Das Gesetz differenziert hier nicht die Arztbesuche (Kinderarzt, Zahnarzt, Facharzt oder Therapeut). Entsprechend des Gesetzes sind allen Kosten zu übernehmen. Die einmalige Abrechnung zum Beginn des Folgejahres, stellt sich als einfachste Lösung dar.</p>

Regelung	Änderung	Begründung
<p>Bewilligung begrenzt sich auf 1 Jahr.</p>	<p>Quittungen sind vorzulegen.</p>	
<p>3.2.6 Ferien- und Urlaubsbeihilfen (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige können eine Beihilfe für eine Ferien- bzw. Urlaubsreise einmal im Jahr bis zur Höhe von 100,00 Euro erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Reise nachweislich tatsächlich angetreten wird.</p>	<p>Der Betrag: „100,00 Euro“ ist durch den Betrag „890,00 Euro“ zu ersetzen</p>	<p>Die Kosten für Urlaubsreisen sind ausdrücklich nicht im Pflegegeld enthalten. Daher sind die anfallenden Kosten für Urlaubsreisen in angemessenen Umfang zu übernehmen. Entsprechend den Daten des Statistischen Bundesamtes betragen die jährlichen Kosten (2020) für Urlaubsfahrten auf ein Pflegekind heruntergerechnet ca. 890 Euro. Der bisherige Betrag von 100 Euro ist völlig willkürlich festgelegt worden und deckt nicht den Bedarf. Wird der Betrag nicht angepasst, bleiben die Pflegeeltern (z.T.) auf den Kosten sitzen, da auch eine Deckung über das Pflegegeld nicht erfolgt.</p>
<p>3.2.7 Nachhilfeunterricht (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII) Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss eine realistische Chance bestehen, die</p>	<p>Der Absatz ist vollständig zu streichen und mit folgendem Absatz zu ersetzen: „Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss eine realistische Chance bestehen, die</p>	<p>Die Änderungen sind erforderlich, da es bei Inanspruchnahme des Nachhilfeunterrichts um eine sehr wichtige Komponente der Hilfeleistung geht. Grundsätzlich ist daher der Bedarf im Hilfeplan festzuschreiben. Der Betrag i. H. v. bis zu 40,00 Euro/Woche ist zu streichen, da er gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Kinder und Jugendliche, die</p>

Regelung	Änderung	Begründung
<p>Lerndefizite aufzuholen. Eine sozialpädagogische Einschätzung durch den BSA/PKD ist für die Entscheidung über die einmalige Beihilfe erforderlich. Es kann eine Leistung i. H. v. bis zu 40,00 Euro/Woche übernommen werden.</p>	<p>Lerndefizite aufzuholen. Eine sozialpädagogische Einschätzung durch den BSA/PKD ist für die Entscheidung im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans erforderlich. Die Erstattung der Kosten erfolgt entsprechend dem im Hilfeplan festgeschriebenen Umfang.“</p>	<p>aus Familien kommen, die Leistungsempfänger nach SGB II (Hartz IV) oder SGB IX (Grundsicherung) sind, erhalten die Kostenübernahme für Nachhilfeunterricht nach dem tatsächlichen Bedarf.</p>
<p>3.2.11 Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)) Die Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden nach Bedarfsmittelteilung für Pflegekinder i. d. R. ab dem 1. Lebensjahr übernommen. Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen und die Zahlung der Kostenbeiträge ist halbjährlich nachzuweisen. Das Essensgeld ist von den Pflegeeltern selbst zu zahlen.</p>	<p>Der Absatz ist zu löschen und durch folgenden Absatz zu ersetzen: „Die Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden für Pflegekinder i. d. R. ab dem 1. Lebensjahr übernommen. Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen und diese führt die Zahlung der Kostenbeiträge direkt an den Träger ab. Änderungen im Betreuungsverhältnis und Änderungen der Gebühren sind unverzüglich anzuzeigen. Nicht in den Kostenbeiträgen ist das Essensgeld enthalten.“</p>	<p>Diese Verfahrensweise bei der Zahlung der Betreuungskosten spart einen erheblichen Verwaltungsaufwand aller Beteiligten. Schließlich werden die Kostenbeiträge für Kinder und Jugendliche, die aus Familien kommen, die Leistungsempfänger nach SGB II (Hartz IV) oder SGB IX (Grundsicherung) sind, auch direkt an der Träger gezahlt.</p>

Regelung	Änderung	Begründung
<p>3.2.12 Zuschüsse für die Alterssicherung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)) und 3.2.13 Zuschuss für eine Unfallversicherung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)) Folgende Nachweise sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Police • Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (der letzten drei Monate). <p>Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.</p>	<p>Der zweite Punkt ist jeweils zu streichen und durch folgenden Punkt zu ersetzen: „Die regelmäßige Zahlung der Beiträge ist nachzuweisen. Hierzu sind die Abrechnungen des Kalenderjahres der Versicherungsunternehmen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.“</p> <p>Der Absatz ist zu löschen.</p>	<p>Diese Änderung ist erforderlich, da die Versicherungsunternehmen jährlich eine Auszug der geleisteten Zahlungen zur Vorlage beim Finanzamt übersenden. Dieser Auszug kann dann auch als Nachweis für das Jugendamt vorgelegt werden.</p> <p>Eine Begrenzung auf einem Jahr ist durch das SGB VIII nicht vorgesehen. Vielmehr ist der jährliche Nachweis der Zahlungen vorzulegen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann das Jugendamt dann die Erstattung einstellen.</p>

Regelung	Änderung	Begründung
<p>3.2.14 Zuschuss für eine Brille (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII) Ein Zuschuss für eine Brille erfolgt nach Bedarfsmitteilung auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung.</p> <p>Der Zuschuss wird wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0-5 Jahre = 40,00 Euro • 6-11 Jahre = 60,00 Euro • 12-18 Jahre = 80,00 Euro. 	<p>Der Satz wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: „Der angemessene Eigenbeteiligungsbetrag für eine Brille erfolgt nach Bedarfsmitteilung auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der Kostenrechnung des Optikers. Diese sind innerhalb eines Monats nach Empfangnahme der Brille vorzulegen.“</p> <p>Der Satz und die Beträge sind ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Gemäß § 40 Sätze 2 und 3 SGB VIII muss Krankenhilfe den im Einzelfall notwendigen Bedarf <u>in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.</u> Dementsprechend ist ein Zuschuss, der die Zahlung eines Teilbetrages der Eigenbeteiligung vorsieht nicht zulässig. Die bisherige Regelung verstößt gegen höherrangiges Recht. Der Jugendamt hat die Möglichkeit die Angemessenheit der Eigenbeteiligung zu prüfen.</p> <p>Die hier aufgeführten Beträge wurden willkürlich bestimmt. Beträgt die Eigenbeteiligung z. B. 100 Euro und ist der Betrag nachweislich angemessen, kann keine Kürzung erfolgen.</p>
<p>3.3.1 Besondere persönliche Anlässe (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII) - Tabelle</p> <p>Taufe/Namensgebung 50 Einschulung 100 Firmung 100 Kommunion 100 Konfirmation 100 Jugendweihe offene Jugendarbeit 50 Jugendweihe 100</p>	<p>Die Beträge sind wie folgt zu ändern:</p> <p>Taufe/Namensgebung 70 Einschulung 280 Firmung 280 Kommunion 280 Konfirmation 280 Jugendweihe offene Jugendarbeit 280 Jugendweihe 280</p>	<p>Die Beträge (70 Euro) sind zumindest an der laufenden Inflationsrate anzupassen. Seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2022 ergibt sich die Steigerung auf 70 Euro. Schon seit dem Zeitraum um das Jahr 2000 liegen mehrere Urteile vor, die den Betrag von 200 Euro für Konfirmation, Jugendweihe u.s.w. für angemessen festgeschrieben haben. Entsprechend der Inflationsrate ergibt sich somit ein</p>

Regelung	Änderung	Begründung
Trauerfall Verwandte 1. Grades 50	Trauerfall Verwandte 1. Grades 70	Betrag von jeweils 280 Euro.
<p>3.3.2 Vereinsbeiträge (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)</p> <p>Vereinsbeiträge für die Teilnahme an einem Verein werden nach vorheriger Bedarfsmittelteilung in Höhe von bis zu 20,00 Euro monatlich erstattet. Der Bedarfsmittelteilung ist die Mitgliedsbescheinigung beizufügen. Der Besuch des Vereins ist im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD zu benennen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr.</p>	<p>Die Wörter und Beträge: „in Höhe von bis zu 20,00 Euro“ werden ersatzlos gelöscht.</p>	<p>Die Erstattung der Mitgliedsbeiträge sind keine Beihilfen oder Zuschüsse. Sie sind vielmehr laufende Leistungen. Da die Mitgliedsbeiträge nicht im Pflegegeld enthalten sind, sind sie im vollem Umfang zu übernehmen. Dabei hat das Jugendamt die Pflicht im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans die Angemessenheit für die Mitgliedsbeiträge zu prüfen. Wurde die Mitgliedschaft und die Beiträge im Hilfeplan festgeschrieben, bedarf es hier natürlich keiner gesonderten Bedarfsmittelteilung.</p>
Vor den Regeln zum Inkrafttreten	<p>Folgender neuer Absatz wird eingefügt: „Jährlich hat eine Überprüfung der Richtlinie zu erfolgen und soweit erforderlich, ist diese mit Wirkung zum Beginn des neuen Kalenderjahres anzupassen.“</p>	<p>Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus den gewonnen Erkenntnissen des laufenden Kalenderjahres und der Inflationsrate.</p>
Inkrafttreten	Der Satz ist vollständig zu streichen und	Obwohl die Richtlinie eine

Regelung	Änderung	Begründung
<p>Diese Richtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie des Landkreises Harz vom 01.04.2020. Sie ist gültig ab dem 04.03.2022.</p>	<p>wird mit folgender Überschrift und folgendem Satz ersetzt: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Richtlinie tritt am Tag seiner Veröffentlichung in kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.04.2020 außer kraft.“</p>	<p>Verwaltungsvorschrift ist, hat sie in vielen Regelungsinhalten eine unmittelbare Außenwirkung. Damit die Richtlinie und deren Regelungen wirksam werden, muss sie zwingend ortsüblich öffentlich bekannt gemacht werden. Die Anwendung der Richtlinie ist für die Betroffenen erst möglich, wenn sie die Kenntnis mit der Veröffentlichung erlangen (Vertrauensschutz).</p>
<p>Beihilfekatalog</p>	<p>Änderung der Beträge im Beihilfekatalog</p>	<p>Der Beihilfekatalog muss entsprechend der Änderungen angepasst werden.</p>